

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 22. Juni 2015****Teil II**

159. Verordnung: Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung

159. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung)

Auf Grund des § 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015, wird verordnet:

Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen

§ 1. (1) Die Befähigung zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen erfordert den Nachweis

1. allgemeiner Qualifikationen in den Bereichen
 - a) „Erste Hilfe“ (§ 2),
 - b) „Freizeitpädagogik“ (§ 3) und
 - c) „Schulrechtliche Grundlagen“ (§ 4) sowie
2. einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen (§ 5).

(2) Die Befähigung gemäß Abs. 1 berechtigt zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“

§ 2. Der Nachweis der Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“ wird durch den erfolgreichen Abschluss eines den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen entsprechenden Erste-Hilfe-Kurses mit einer Mindestausbildungsdauer von 16 Stunden erbracht.

Qualifikation im Bereich „Freizeitpädagogik“

§ 3. Der Nachweis der Qualifikation im Bereich „Freizeitpädagogik“ wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, „Freizeitpädagogische Grundlagen“ im Ausmaß von mindestens 5 ECTS-Credits erbracht.

Qualifikation im Bereich „Schulrechtliche Grundlagen“

§ 4. Der Nachweis der Qualifikation im Bereich „Schulrechtliche Grundlagen“ wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges gemäß Hochschulgesetz 2005 „Schulrechtliche Grundlagen“ im Ausmaß von mindestens 5 ECTS-Credits erbracht.

Qualifikationen im Bereich „Bewegung und Sport“

§ 5. Besondere Qualifikationen im Bereich „Bewegung und Sport“ sind:

1. Bachelorstudium Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder Bachelorstudium „Sport- und Bewegungswissenschaften“: Absolvierte Pflichtmodule im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Credits;
2. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktor, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Bundesanstalt für Leibeserziehung: Absolvierte Mindestausbildungsdauer 200 Stunden;
3. Der erfolgreiche Abschluss einer Schule mit sportlichem Schwerpunkt sowie zusätzlich die Absolvierung eines Lehrganges zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktor, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Bundesanstalt für Leibeserziehung im Ausmaß von mindestens 150 Stunden.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Heinisch-Hosek